



KULTUSMINISTER KONFERENZ

Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung¹

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 i. d. F. vom 15.02.2018*)

¹ Die „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung“ führt die bisher in der „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ (Beschluss der KMK vom 07.07.1972 i. d. F. vom 08.12.2016) und der „Vereinbarung über die Abiturprüfung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ (Beschluss der KMK vom 13.12.1973 i. d. F. vom 08.12.2016) enthaltenen Regelungen formal zusammen.

* Nachträglich wurde die Fußnote 3 zu Ziff. 4.2, die besagte, dass Informatik im Land Mecklenburg-Vorpommern keinem der drei Aufgabenfelder zugeordnet werde, gestrichen.

Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland

Taubenstraße 10 · 10117 Berlin
Postfach 11 03 42 · 10833 Berlin
Tel.: 030 25418-499

Graurheindorfer Straße 157 · 53117 Bonn
Postfach 22 40 · 53012 Bonn
Tel.: 0228 501-0

<u>Gliederung</u>	<u>Seite</u>
1. Vorbemerkung	4
2. Zielsetzung der gymnasialen Oberstufe	5
3. Gestaltung und Gliederung der gymnasialen Oberstufe	5
4. Aufgabenfelder	6
5. Struktur der gymnasialen Oberstufe und Zugang	7
6. Verweildauer in der gymnasialen Oberstufe	7
7. Ausgestaltung des Pflichtbereichs, Fremdsprachenregelung, Besondere Lernleistung	8
8. Abiturprüfung	11
9. Leistungsbewertung und Entscheidung über den erfolgreichen Besuch der gymnasialen Oberstufe	16
10. Zusätzliche Regelungen für Berufliche Gymnasien	18
11. Zusätzliche Regelungen für doppeltqualifizierende Bildungsgänge, die zur Allgemeinen Hochschulreife und zu einem beruflichen Abschluss nach Landesrecht führen	18
12. Voraussetzungen für den Erwerb des Fachhochschulreife (schulischer Teil) in der gymnasialen Oberstufe	19
13. Schlussbestimmungen	21
 Anlage 1: Bewertungsraster für die schriftliche Abiturprüfung in Fächern mit mit Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife	 22
Anlage 2: Errechnung des Endergebnisses bei schriftlicher und mündlicher Prüfung	23
Anlage 3: Berechnung der Gesamtqualifikation ...	24
Anlage 4: Tabelle zur Errechnung der Abiturdurchschnittsnote (N) .	25
Anlage 5: Berechnung der Punktzahl für den schulischen Teil der Fachhochschulreife ...	26
Anlage 6: Tabelle zur Errechnung der Durchschnittsnote (N) für die Fachhochschulreife (schulischer Teil) ...	27

1. Vorbemerkung

Zur Sicherung der Vergleichbarkeit der Abiturergebnisse unter den Ländern und einer kontinuierlichen Qualitätsentwicklung der Arbeit in der gymnasialen Oberstufe stimmen die Länder in Folgendem überein:

- Die Allgemeine Hochschulreife ist die schulische Abschlussqualifikation, die den Zugang zu jedem Studium an einer Hochschule, aber auch den Weg in eine vergleichbare berufliche Ausbildung ermöglicht.
- Zur Grundstruktur der gymnasialen Oberstufe gehören die Gliederung in eine einjährige Einführungsphase und eine zweijährige Qualifikationsphase, die Zuordnung der Fächer zu drei Aufgabenfeldern, die Unterscheidung der Fächer nach Pflicht- und Wahlfächern, die Möglichkeit einer individuellen Schwerpunktsetzung, die Erteilung des Unterrichts auf unterschiedlichen Anspruchsebenen, um den in der Abiturprüfung in den Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife oder den „Einheitlichen Prüfungsanforderungen für die Abiturprüfung“ (EPA) beschriebenen Anspruchsniveaus zu entsprechen, sowie das Kreditsystem zur Ermittlung der Gesamtqualifikation. Die nähere Ausgestaltung obliegt den Ländern.
- Die Dauer der Schulzeit bis zur Erlangung der Allgemeinen Hochschulreife beträgt 12 oder 13 Schuljahre. Dabei ist ein Gesamtstundenvolumen von mindestens 265 Jahreswochenstunden ab der Jahrgangsstufe 5 bis zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife nachzuweisen. Darauf können bis zu fünf Stunden Wahlunterricht angerechnet werden.

2. Zielsetzung der gymnasialen Oberstufe

2.1 Der Unterricht in der gymnasialen Oberstufe vermittelt eine vertiefte Allgemeinbildung, allgemeine Studierfähigkeit sowie wissenschaftspropädeutische Bildung. Von besonderer Bedeutung sind dabei vertiefte Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in den basalen Fächern Deutsch, Fremdsprache und Mathematik.

Darüber hinaus trägt der Unterricht in den musisch-künstlerischen, den gesellschaftswissenschaftlichen, den naturwissenschaftlich-technischen Fächern, in Sport und in Religionslehre bzw. einem Ersatzfach² wesentlich zur Verwirklichung der Ziele der gymnasialen Oberstufe bei.

2.2 Der Unterricht in der gymnasialen Oberstufe ist fachbezogen, fachübergreifend und fächerverbindend angelegt. Er führt exemplarisch in wissenschaftliche Fragestellungen, Kategorien und Methoden ein und vermittelt eine Erziehung, die zur Persönlichkeitsentwicklung und -stärkung, zur Gestaltung des eigenen Lebens in sozialer Verantwortung sowie zur Mitwirkung in der demokratischen Gesellschaft befähigt.

Im Unterricht in der gymnasialen Oberstufe geht es darüber hinaus um die Beherrschung eines fachlichen Grundlagenwissens als Voraussetzung für das Erschließen von Zusammenhängen zwischen Wissensbereichen, von Arbeitsweisen zur systematischen Beschaffung, Strukturierung und Nutzung von Informationen und Materialien, um Lernstrategien, die Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie Team- und Kommunikationsfähigkeit unterstützen.

2.3 Der Unterricht in der gymnasialen Oberstufe schließt eine angemessene Information über die Hochschule, über Berufsfelder sowie Strukturen und Anforderungen des Studiums und der Berufs- und Arbeitswelt ein.

3. Gestaltung und Gliederung der gymnasialen Oberstufe

3.1 Der Unterricht in der gymnasialen Oberstufe wird in Pflicht- und Wahlfächern erteilt. Die Organisation des Unterrichts und die Ausgestaltung des Pflicht- und Wahlbereichs mit der Möglichkeit einer individuellen Schwerpunktbildung obliegen den Ländern.

3.2 Der Fachunterricht wird auf unterschiedlichen Anspruchsebenen nach den

² Je nach Bestimmungen der Länder.

Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife oder den „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung“ (EPA) erteilt; die Zuordnung obliegt den Ländern. Dabei repräsentiert Unterricht mit grundlegendem Anforderungsniveau das Lernniveau der gymnasialen Oberstufe unter dem Aspekt einer wissenschaftspropädeutischen Bildung. Unterricht mit erhöhtem Anforderungsniveau repräsentiert das Lernniveau der gymnasialen Oberstufe unter dem Aspekt einer wissenschaftspropädeutischen Bildung, die exemplarisch vertieft wird.

4. Aufgabenfelder

4.1 Die Pflicht- und Wahlfächer umfassen

- das sprachlich-literarisch-künstlerische Aufgabenfeld
- das gesellschaftswissenschaftliche Aufgabenfeld
- das mathematisch-naturwissenschaftlich-technische Aufgabenfeld
- Religionslehre bzw. ein Ersatzfach
- Sport.

Für den Unterricht in Religionslehre bzw. im Ersatzfach gelten jeweils die Bestimmungen der Länder.

4.2 Das **sprachlich-literarisch-künstlerische Aufgabenfeld** umfasst die Fächer Deutsch, Fremdsprachen, Kunst, Musik und ggf. weitere Fächer des künstlerischen Spektrums.

Im **gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld** werden in entsprechenden Fächern historische, politische, soziale, geographische, wirtschaftliche, rechtliche und – je nach Länderregelung – auch philosophische, ethische oder religiöse Fragestellungen in länderspezifischem Fächerzuschnitt unterrichtet.

Das **mathematisch-naturwissenschaftlich-technische Aufgabenfeld** umfasst das Fach Mathematik, die naturwissenschaftlichen Fächer Biologie, Chemie und Physik, das Fach Informatik, technische Fächer sowie ggf. weitere Fächer nach länderspezifischem Zuschnitt.

Die Zuordnung des Unterrichts in **Religionslehre** richtet sich nach den jeweiligen Bestimmungen der Länder.

Das Fach **Sport** wird keinem Aufgabenfeld zugeordnet.

4.3 Die Aufnahme weiterer Fächer in das Fächerangebot obliegt den Ländern.

5. Struktur der gymnasialen Oberstufe und Zugang

- 5.1. Die gymnasiale Oberstufe gliedert sich in eine einjährige Einführungs- und eine zweijährige Qualifikationsphase. Dabei kann der Jahrgangsstufe 10 des Sekundarbereichs I eine Doppelfunktion als letzter Schuljahrgang des Sekundarbereichs I und als erster Schuljahrgang der gymnasialen Oberstufe zukommen.
- 5.2. Der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe kommt beim Übergang in die Qualifikationsphase eine Brückenfunktion zu, so auch mit Blick auf den Ausgleich unterschiedlicher Voraussetzungen bei den Schülerinnen und Schülern vor Eintritt in die Qualifikationsphase. Die Länder stellen hierbei sicher, dass nur solche Schülerinnen und Schüler in die Einführungsphase aufgenommen werden, die aufgrund ihrer Leistungen einen erfolgreichen Durchgang durch die Einführungsphase erwarten lassen. Erfolgt die Aufnahme in die Einführungsphase auf der Grundlage des Mittleren Schulabschlusses, so ist ein über den Mittleren Schulabschluss hinausgehender Leistungsstand nachzuweisen.
- 5.3. Der Unterricht in der Qualifikationsphase bereitet auf die Prüfung zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife vor. Die Länder stellen sicher, dass nur solche Schülerinnen und Schüler in die Qualifikationsphase aufgenommen werden, die auf Grund ihrer Leistungen einen erfolgreichen Durchgang durch die Qualifikationsphase erwarten lassen und einen Leistungsstand nachweisen, der einem erfolgreichen Durchgang durch die Einführungsphase entspricht.
- 5.4. In der Qualifikationsphase ist der Unterricht schulhalbjahrsbezogen gegliedert, thematisch bestimmt und Fächern mit für sie geltenden Lehrplänen zugeordnet. Die Anwendung des Prinzips der Sequenzialität ist zu gewährleisten.
- 5.5. Den Abschluss der gymnasialen Oberstufe bildet die Abiturprüfung am Ende der Qualifikationsphase. Die Zuerkennung der Allgemeinen Hochschulreife setzt die erfolgreiche Teilnahme an der Abiturprüfung voraus.

6. Verweildauer in der gymnasialen Oberstufe

- 6.1. Die Verweildauer beträgt mindestens zwei, höchstens vier Jahre; sie kann um den für die Wiederholung einer nicht bestandenen Abiturprüfung erforderlichen Mindestzeitraum von einem halben oder einem Jahr überschritten werden. Ein Auslandsaufenthalt wird auf die Verweildauer nicht zulasten der Schülerin/des

Schülers angerechnet.

- 6.2 Wer sich nach dreieinhalbjährigem Besuch der gymnasialen Oberstufe nicht zur Prüfung meldet oder die Zulassungsvoraussetzungen innerhalb dieser Zeit nicht erfüllt hat, muss die Schule verlassen. Die Länder können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.
- 6.3 Für Schülerinnen und Schüler mit entsprechender Lernentwicklung und Leistungsfähigkeit ist ein verkürzter Durchgang durch die gymnasiale Oberstufe nach Maßgabe der Länderregelungen möglich.
- 6.4 Ein Auslandsaufenthalt bis zur Gesamtdauer eines Jahres kann auf den Bildungsgang angerechnet werden, wenn entsprechende Leistungen nachgewiesen werden und die erfolgreiche Fortsetzung des Bildungsgangs erwartet werden kann.

7. Ausgestaltung des Pflichtbereichs, Fremdsprachenregelung, Besondere Lernleistung

- 7.1 Die Schülerinnen und Schüler belegen in der Qualifikationsphase mindestens:
- im sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld jeweils vier Schulhalbjahre in Deutsch und in der gewählten fortgeführten Fremdsprache³ sowie zwei Schulhalbjahre in einem literarischen oder künstlerischen Fach⁴;
 - im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld vier Schulhalbjahre Geschichte oder ein anderes gesellschaftswissenschaftliches Fach, in dem Geschichte mit festen Anteilen unterrichtet wird. Sofern ein gesellschaftswissenschaftliches Fach gewählt wird, in dem Geschichte nicht mit festen Anteilen unterrichtet wird, sind zusätzlich mindestens zwei Schulhalbjahre Geschichte zu belegen;
 - im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld jeweils vier Schulhalbjahre in Mathematik und in einem der drei naturwissenschaftlichen Fächer Biologie, Chemie oder Physik;
 - in Sport vier Schulhalbjahre;
 - nach den Bestimmungen der Länder Religionslehre bzw. ein Ersatzfach.

³ Dies kann auch eine Fremdsprache gemäß Ziff. 7.4 sein.

⁴ An die Stelle der zwei literarischen bzw. künstlerischen Schulhalbjahre können an Beruflichen Gymnasien zwei Schulhalbjahre treten, die nicht dem sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld angehören.

- 7.2 Die Anzahl der belegten Halbjahreskurse muss die Anzahl der gem. Ziff. 9.3.3 in die Gesamtqualifikation einzubringenden Schulhalbjahresergebnisse um mindestens zwei übersteigen.

Die Schülerinnen und Schüler belegen zwei bis vier Fächer auf erhöhtem Anforderungsniveau. Die Fächer auf erhöhtem Anforderungsniveau werden mindestens vierstündig unterrichtet, bei zwei Fächern auf erhöhtem Anforderungsniveau mindestens fünfstündig unterrichtet (vgl. Ziffern 8.1.2, 8.1.4 und 9.3.4). Mindestens eines der Fächer Deutsch, Mathematik, eine Fremdsprache oder eine Naturwissenschaft ist auf erhöhtem Anforderungsniveau zu belegen.

Die Fächer Deutsch, Mathematik und die Fremdsprachen werden auf grundlegendem Anforderungsniveau 3- oder 4-stündig unterrichtet, die übrigen Fächer auf grundlegendem Anforderungsniveau werden 2- oder 3-stündig unterrichtet.

- 7.3 In der Einführungsphase sind grundsätzlich zwei Fremdsprachen zu belegen. Diese können zwei fortgeführte Fremdsprachen oder eine fortgeführte und eine neu beginnende Fremdsprache sein.⁵

Für Schülerinnen und Schüler, die vor Eintritt in die gymnasiale Oberstufe eine zweite Fremdsprache mindestens vier Jahre erlernt haben, kann die Verpflichtung zur Belegung einer zweiten Fremdsprache in der Einführungsphase entfallen.

- 7.4 Schülerinnen und Schüler, die keinen oder keinen bis zum Eintritt in die gymnasiale Oberstufe durchgehenden Unterricht in einer zweiten Fremdsprache erhalten haben, müssen in der gymnasialen Oberstufe durchgehend Unterricht in einer zweiten Fremdsprache mit einem Volumen von 12 Jahreswochenstunden belegen und dürfen dabei kein Schulhalbjahr in der Qualifikationsphase mit 0 Punkten abschließen. In dieser zweiten Fremdsprache müssen die Ergebnisse aus zwei Schulhalbjahren der Qualifikationsphase in die Gesamtqualifikation eingebracht werden. Eine in der Einführungsphase neu beginnende Fremdsprache kann nur auf grundlegendem Anforderungsniveau erlernt werden.⁶

- 7.5 Fremdsprachlich erteilter Sachfachunterricht kann auf die Verpflichtung in der Fremdsprache angerechnet werden, in der das Sachfach unterrichtet wird, sofern er vor Eintritt in die Einführungsphase mindestens zwei Schuljahre durch-

⁵ Arbeitsgemeinschaften gelten nicht als Unterricht im Sinne dieser Regelung.

⁶ Bei Schulen mit besonderem Fremdsprachenprofil können die Länder Ausnahmen zulassen.

gehend betrieben worden ist oder in der Qualifikationsphase durchgehend fortgeführt wird. Die Belegverpflichtung in einer Fremdsprache gemäß Ziff. 7.1 bleibt hiervon unberührt.

7.6 Das am Ende der Qualifikationsphase in den Fremdsprachen auf der Grundlage des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ (GER) erreichte Niveau wird entsprechend den Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife oder den „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung“ (EPA) auf dem Abiturzeugnis ausgewiesen, sofern in den letzten beiden Schulhalbjahren der Qualifikationsphase im Durchschnitt mindestens 5 Punkte erreicht wurden.

7.7 Die Länder können vorsehen, dass Schülerinnen und Schüler wahlweise eine besondere Lernleistung, die im Umfang von mindestens zwei Schulhalbjahren erbracht wird, im Rahmen der Qualifikationsphase einbringen können.

Besondere Lernleistungen können z. B. sein: ein umfassender Beitrag aus einem von den Ländern geförderten Wettbewerb, eine Jahres- oder Seminararbeit, die Ergebnisse eines umfassenden, auch fachübergreifenden Projektes oder Praktikums in Bereichen, die schulischen Referenzfächern zugeordnet werden können. Die besondere Lernleistung ist schriftlich zu dokumentieren. Voraussetzung für die Einbringung ist, dass die besondere Lernleistung oder wesentliche Bestandteile noch nicht anderweitig im Rahmen der Schule angerechnet wurden. In einem Kolloquium stellt die Schülerin oder der Schüler die Ergebnisse der besonderen Lernleistung dar, erläutert sie und antwortet auf Fragen. Bei Arbeiten, an denen mehrere Schülerinnen und Schüler beteiligt waren, ist die Bewertung der individuellen Schülerleistung erforderlich.

Die besondere Lernleistung kann eines der drei Aufgabenfelder ersetzen. Das Nähere regeln die Länder.

Ferner können die Länder vorsehen, dass Schülerinnen und Schüler wahlweise eine selbständige Facharbeit, die im Umfang von mindestens einem Schulhalbjahr erbracht wird, im Rahmen der Qualifikationsphase einbringen können (s. Ziff. 9.3.5).

8. Abiturprüfung

8.1 Anforderungen und Pflichtfächer

8.1.1 Die Abiturprüfung umfasst vier oder fünf Prüfungsfächer. Verpflichtend sind mindestens drei schriftliche Prüfungsfächer und mindestens ein mündliches Prüfungsfach unbeschadet der Regelung in Ziff. 9.3.5.

8.1.2 Unter den Abiturprüfungsfächern müssen sein:

- mindestens zwei Fächer mit erhöhtem Anforderungsniveau (vgl. Ziff. 3.2)
- zwei der drei Fächer Deutsch, Fremdsprache oder Mathematik
- mindestens ein Fach aus jedem Aufgabenfeld des Pflichtbereichs (vgl. Ziffer 4.2), wobei nach Entscheidung der Länder das Fach Religionslehre das gesellschaftswissenschaftliche Aufgabenfeld repräsentieren kann.

8.1.3 Ein Fach kann nur dann als Prüfungsfach angeboten werden, wenn

- ein genehmigter Lehrplan sowie Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife oder „Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung“ (EPA) vorliegen.
- es in der Einführungsphase mindestens ein Halbjahr lang belegt worden ist. Die Länder können abweichende Regelungen vorsehen.

Ein Land kann beantragen, dass ein Fach, das bisher nicht Prüfungsfach ist, als Prüfungsfach angeboten wird. Über den Antrag entscheidet die Kultusministerkonferenz.⁷

8.1.4 Pflichtfächer der schriftlichen Abiturprüfung sind mindestens zwei Fächer mit erhöhtem Anforderungsniveau (vgl. Ziff. 3.2), darunter mindestens eines der Fächer Deutsch, Fremdsprache, Mathematik oder eine Naturwissenschaft.

In den schriftlich geprüften Fächern können zusätzlich auch mündliche Prüfungen angesetzt werden.

8.1.5 Prüfungsfach der mündlichen Abiturprüfung im Sinne von Ziff. 8.1.1 ist ein Fach, das nicht schon schriftlich geprüft wurde.

⁷ Eine entsprechende Liste mit gegenseitig anerkannten länderspezifischen Fächern in der Abiturprüfung wird im Sekretariat der Kultusministerkonferenz geführt; sie kann im Internet eingesehen werden unter <http://www.kmk.org/bildung-schule/allgemeine-bildung/sekundarstufe-ii-gymnasiale-oberstufe.html>.

8.1.6 Ist **Bildende Kunst, Musik** oder ein anderes Fach des künstlerischen Spektrums schriftliches Prüfungsfach, so kann an die Stelle der schriftlichen Prüfung eine besondere Fachprüfung treten, die auch einen schriftlichen Teil umfasst.

Sport kann als schriftliches oder mündliches Prüfungsfach zugelassen werden. Im Falle des schriftlichen Prüfungsfachs besteht die Prüfung aus einer besonderen Fachprüfung, die auch einen schriftlichen Teil umfasst, im Falle des mündlichen Prüfungsfachs besteht sie aus einem fachpraktischen und einem mündlichen Prüfungsteil.

8.1.7 Eine besondere Lernleistung gemäß Ziff. 7.7 kann auch im Rahmen der Abiturprüfung eingebracht werden (s. Ziff. 9.3.5).

8.2. Durchführung und Organisation der Abiturprüfung

8.2.1 Meldungen von Schülerinnen und Schülern zur Prüfung erfolgen spätestens zu einem Zeitpunkt, der die Einhaltung der Bestimmungen von Ziffer 6 ermöglicht. Schülerinnen und Schüler, die in einem Land wegen Überschreitung der festgesetzten Dauer die gymnasiale Oberstufe verlassen mussten, können in einem anderen Land nicht zur Abiturprüfung der gymnasialen Oberstufe zugelassen werden.

8.2.2 Für die Durchführung der gesamten Prüfung, soweit sie Angelegenheit der jeweiligen Schule ist, wird eine Prüfungskommission gebildet, der mindestens drei Mitglieder, darunter die Schulleiterin bzw. der Schulleiter oder seine Vertreterin bzw. sein Vertreter angehören.

Die Länder regeln den Vorsitz der Prüfungskommission in eigener Zuständigkeit. Das vorsitzende Mitglied muss beide Staatsprüfungen für ein Lehramt abgelegt haben oder über eine entsprechende Lehrbefähigung verfügen und die Lehrbefähigung für die gymnasiale Oberstufe besitzen.

8.2.3 Für Prüfungsvorgänge in den einzelnen Fächern werden Fachausschüsse mit in der Regel mindestens drei Mitgliedern gebildet. Die Mitglieder eines Fachausschusses sollen in dem jeweiligen Fach ihre Lehramtsprüfungen abgelegt oder unterrichtet haben. Sie werden vom vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission berufen.

8.2.4 Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission und die Vorsitzenden der Fachausschüsse sorgen für die Einhaltung der Prüfungsbestimmungen, insbesondere für einheitliche und vergleichbare Bewertung der Prüfungsleistungen.

Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission hat das Recht, in die Prüfungsvorgänge einzugreifen und auch selbst Prüfungsfragen zu stellen; es kann auch den Vorsitz eines Fachausschusses übernehmen.

Entscheidungen in der Prüfungskommission und in den Fachausschüssen werden mit Mehrheit getroffen; Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Das weitere Entscheidungsverfahren regeln die Länder in eigener Zuständigkeit.

- 8.2.5 Eine nicht bestandene Prüfung kann nur einmal wiederholt werden. Dabei schließt die Wiederholung alle Prüfungsteile ein. Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden. Das Verfahren bei Rücktritt, Versäumnis, Täuschung und anderen Unregelmäßigkeiten regeln die Länder in eigener Zuständigkeit.

8.3 Aufgaben der schriftlichen Abiturprüfung

- 8.3.1 Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung werden von der Schulaufsichtsbehörde gestellt oder genehmigt.

Werden der Schulaufsichtsbehörde Aufgaben von den Schulen vorgeschlagen, so sind ihr in jedem Falle mehr Aufgaben bzw. Aufgabengruppen zur Auswahl vorzulegen, als später der Prüfling zur Bearbeitung und ggf. Auswahl erhält. Die Schulaufsichtsbehörde kann auch andere Aufgaben stellen.

- 8.3.2 Den Aufgaben der schriftlichen Prüfung wird eine Beschreibung der vom Prüfling erwarteten Leistungen einschließlich der Angabe von Bewertungskriterien beigegeben. Dabei sind von der Schulaufsichtsbehörde gegebene Hinweise für die Bewertung zu beachten und auf die gestellten Aufgaben anzuwenden.

Unbeschadet einer prüfungsdidaktisch erforderlichen Schwerpunktbildung dürfen sich die vom Prüfling zu bearbeitenden Aufgaben nicht nur auf ein Schulhalbjahr beschränken. Sie sollen eine selbstständige Lösung erfordern. Jede vorzeitige Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben oder ein Hinweis auf sie führt zur Ungültigkeit dieses Prüfungsteils.

Schule und Schulaufsichtsbehörde stellen die Geheimhaltung der Aufgabenstellungen für die Prüfung sicher.

- 8.3.3 In Prüfungsfächern mit Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife wird für die Dauer der schriftlichen Prüfungen Folgendes vereinbart:

Im Prüfungsfach Deutsch beträgt die Arbeitszeit auf erhöhtem Anforderungsniveau 270 Minuten, auf grundlegendem Anforderungsniveau 210 Minuten. Die Länder können eine zusätzliche Auswahlzeit bis zu 45 Minuten vorsehen.

Im Prüfungsfach Mathematik beträgt die Arbeitszeit auf erhöhtem Anforderungsniveau 270 Minuten, auf grundlegendem Anforderungsniveau 225 Minuten. Die Länder können eine zusätzliche Auswahlzeit bis zu 30 Minuten vorsehen.

In den fortgeführten Fremdsprachen beträgt die Arbeitszeit in den einzelnen Prüfungsmodulen

- für die Schreibaufgabe⁸ auf erhöhtem Anforderungsniveau 210 Minuten, auf grundlegendem Anforderungsniveau 180 Minuten,
- für die Sprachmittlung 60 Minuten,
- für das Hörverstehen 30 Minuten und
- für das Sprechen 15 Minuten.⁹

Die Länder können eine zusätzliche Auswahlzeit von bis zu 30 Minuten gewähren.

Die Dauer der schriftlichen Prüfung beträgt in den übrigen Prüfungsfächern mit erhöhtem Anforderungsniveau mindestens 240, höchstens 300 Minuten, in Prüfungsfächern mit grundlegendem Anforderungsniveau mindestens 180, höchstens 240 Minuten; bei den Angaben zu den Maximalzeiten können die Länder abweichende Regelungen vorsehen. Sofern es zum Zwecke des Lesens umfangreicher Texte, zur Durchführung von Schülerexperimenten oder für gestalterische Aufgaben erforderlich ist, können die Maximalzeiten in diesen Fächern um höchstens 60 Minuten durch die Schulaufsichtsbehörde erweitert werden.

8.4 Korrektur, Beurteilung und Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

8.4.1 Jede schriftliche Arbeit wird zunächst von der zuständigen Fachlehrkraft korrigiert, beurteilt und bewertet. Jede Arbeit wird von einer zweiten Fachlehrkraft durchgesehen, die sich entweder der Bewertung der ersten anschließt oder eine eigene Beurteilung mit Bewertung anfertigt. Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission oder die Schulaufsichtsbehörde kann eine weitere Fachlehrkraft zur Bewertung hinzuziehen.

Die endgültige Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen kann von dem vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission oder von der Schulaufsichtsbehörde vorgenommen werden. Sie wird dem Prüfling zu einem von der Schulaufsichtsbehörde bestimmten Termin, in der Regel vor Beginn der mündlichen Prü-

⁸ In der Regel wird im Rahmen der Schreibaufgabe auch die Kompetenz Leseverstehen überprüft (siehe „Bildungsstandards für die fortgeführte Fremdsprache (Englisch/Französisch) für die Allgemeine Hochschulreife“ (Beschluss der KMK vom 18.10.2012, Ziff. 3.2.1.1).

⁹ Gemäß Ziff. 3.2.1.1 der Bildungsstandards für die fortgeführte Fremdsprache sind zusätzlich zur Schreibaufgabe zwei weitere Kompetenzbereiche in der Abiturprüfung zu überprüfen, im Fall der Integration von Leseverstehen in die Schreibaufgabe nur ein weiterer.

fung, bekanntgegeben.

- 8.4.2 Von der Schulaufsichtsbehörde werden Korrekturanweisungen gegeben, die auch Hinweise für die Beurteilung und die Bewertung enthalten.

Die Bewertung der schriftlichen Abiturprüfungen in Abiturprüfungsfächern mit Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife erfolgt entsprechend der Tabelle aus Anlage 1. Sofern die Bewertung nicht auf der Grundlage von Bewertungseinheiten erfolgt, orientiert sich die Beurteilung der erbrachten Prüfungsleistung an dieser Tabelle. Spätestens in der Qualifikationsphase werden die Schülerinnen und Schüler an diesen Bewertungsmaßstab herangeführt.

- 8.4.3 Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit oder gegen die äußere Form führen zu einem Abzug von bis zu zwei Punkten in einfacher Wertung. Ein Abzug für Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit soll nicht erfolgen, wenn diese bereits Gegenstand der fachspezifischen Bewertungsvorgaben sind.

8.5 Mündliche Abiturprüfung

- 8.5.1 Die mündliche Prüfung wird in der Regel als Einzelprüfung durchgeführt. Wird die Form der Gruppenprüfung gewählt, so ist durch Begrenzung der Gruppengröße und die Art der Aufgabenstellung dafür Sorge zu tragen, dass die individuelle Leistung eindeutig erkennbar ist. Die Einzelprüfung dauert in der Regel 20 Minuten.

- 8.5.2 Unbeschadet einer prüfungsdidaktisch erforderlichen Schwerpunktbildung dürfen sich die vom Prüfling zu bearbeitenden Aufgaben nicht auf die Sachgebiete eines Schulhalbjahres beschränken. Die mündliche Prüfung darf keine Wiederholung der schriftlichen Prüfung sein.

Die Aufgabenstellung einschließlich der Texte wird dem Prüfling schriftlich vorgelegt. Während der Vorbereitung unter Aufsicht darf sich der Prüfling Aufzeichnungen machen. Die Vorbereitungszeit beträgt in der Regel 20 Minuten. Der Gang der mündlichen Prüfung wird protokolliert.

- 8.5.3 Für besondere mündliche Prüfungsformen, auch in Verbindung mit einer besonderen Lernleistung, können die Länder abweichende Prüfungsregelungen vorsehen.

- 8.5.4 Das Urteil über die mündliche Einzelprüfung wird auf Vorschlag der zuständigen Fachlehrkraft und unter Berücksichtigung der Aussagen des Protokolls vom

Fachausschuss festgesetzt. Die Ergebnisse der Einzelprüfungen werden dem Prüfling mitgeteilt.

- 8.5.5 Wird gem. Ziff. 8.1.4 in einem Fach sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft, werden die beiden Prüfungsteile im Verhältnis 2 : 1 gewertet und das Endergebnis nach der in der Anlage 2 aufgeführten Formel berechnet.

9. Leistungsbewertung und Entscheidung über den erfolgreichen Besuch der gymnasialen Oberstufe

- 9.1 Die im Verlauf der gymnasialen Oberstufe erbrachten Leistungen werden mit den herkömmlichen Noten (1 bis 6) bewertet. Die Umsetzung der in der Qualifikationsphase festgestellten Leistungsnoten in eine Gesamtqualifikation erfolgt mittels eines Punktsystems.

- 9.2 Für die Umrechnung der 6-Noten-Skala in das Punktsystem gilt folgender Schlüssel:

Note 1 entspricht 15/14/13 Punkten je nach Notentendenz

Note 2 entspricht 12/11/10 Punkten je nach Notentendenz

Note 3 entspricht 9/8/7 Punkten je nach Notentendenz

Note 4 entspricht 6/5/4 Punkten je nach Notentendenz

Note 5 entspricht 3/2/1 Punkten je nach Notentendenz

Note 6 entspricht 0 Punkten.

- 9.3 Feststellung der Gesamtqualifikation

- 9.3.1 Aus den Leistungen der vier Schulhalbjahre der Qualifikationsphase und aus den in der Abiturprüfung gezeigten Leistungen wird eine Gesamtpunktzahl ermittelt.

- 9.3.2 Die Leistungen der vier Schulhalbjahre der Qualifikationsphase und die Leistungen der Abiturprüfung werden in ein Verhältnis 2:1 gesetzt. Dabei sind in der Qualifikationsphase (Block I) maximal 600 Punkte und in der Abiturprüfung (Block II) maximal 300 Punkte zu erreichen. In der Gesamtqualifikation sind somit insgesamt höchstens 900 Punkte erreichbar und müssen mindestens 300 Punkte erzielt werden.

Die Gesamtpunktzahl wird nach der in Anlage 3 aufgeführten Formel ermittelt. Die Ermittlung der Abiturdurchschnittsnote erfolgt gemäß Umrechnungstabelle in

Anlage 4.

- 9.3.3 In Block I einzubringen sind mindestens die Ergebnisse aus vier Schulhalbjahren der Qualifikationsphase in den Abiturprüfungsfächern und die Ergebnisse in den Fächern der drei Aufgabenfelder gemäß Ziff. 7.1 sowie ggf. in der Fremdsprache gemäß Ziff. 7.4. Insgesamt müssen 32 bis 40 Schulhalbjahresergebnisse eingebracht werden.
- 9.3.4 Für die Berechnung der Gesamtqualifikation können die Schulhalbjahresergebnisse von bis zu zwei Abiturprüfungsfächern auf erhöhtem Anforderungsniveau doppelt gewichtet werden.
- 9.3.5 Eine besondere Lernleistung gemäß Ziff. 7.7 kann nur ein Fach mit grundlegendem Anforderungsniveau repräsentieren und im Rahmen der Ergebnisse in Block I mit bis zu 30 Punkten angerechnet werden. Alternativ kann sie in Block II bei vier Prüfungsfächern als fünftes Prüfungselement oder bei fünf Prüfungsfächern anstelle der Prüfungsleistung in einem Prüfungsfach angerechnet werden. Die Korrektur und Bewertung der besonderen Lernleistung orientiert sich an Ziff. 8.4, die Durchführung des Kolloquiums an Ziff. 8.5.
- Eine Facharbeit (vgl. Ziff. 7.7) kann im Rahmen von Block I mit bis zu 30 Punkten angerechnet werden.
- Das Nähere regeln die Länder.
- 9.3.6 Ein Fach, das zugleich auf grundlegendem und erhöhtem Anforderungsniveau belegt worden ist, kann nur einmal in die Gesamtqualifikation eingebracht werden. Dasselbe gilt auch für themengleichen Unterricht.
- 9.3.7 Die Zulassung zur Abiturprüfung erhält, wer in Block I mindestens 200 Punkte erreicht hat oder erreichen kann. Dabei dürfen unter den eingebrachten Schulhalbjahresergebnissen höchstens 20 % mit weniger als 5 Punkten und darf kein Ergebnis mit 0 Punkten bewertet sein.
- 9.3.8 In Block II müssen mindestens 100 Punkte erreicht werden, wobei die Prüfungsfächer gleichgewichtet werden. Dabei müssen im Falle von vier Prüfungsfächern in mindestens zwei Fächern, darunter in mindestens einem Fach mit erhöhtem Anforderungsniveau, jeweils mindestens 5 Punkte in einfacher Wertung bzw. im Fall einer zusätzlichen mündlichen Prüfung in einem schriftlichen Prüfungsfach mindestens 25 Punkte in 5-facher Wertung erzielt werden. Im Falle von fünf Prüfungsfächern müssen in mindestens drei Fächern, darunter in mindes-

tens einem Fach mit erhöhtem Anforderungsniveau (vgl. Ziff. 3.2) jeweils mindestens 5 Punkte in einfacher Wertung bzw. im Fall einer zusätzlichen mündlichen Prüfung in einem schriftlichen Prüfungsfach mindestens 20 Punkte in 4-facher Wertung erzielt werden.¹⁰

10. Zusätzliche Regelungen für Berufliche Gymnasien¹¹

- 10.1 Zeugnisse der Allgemeinen Hochschulreife, die an Beruflichen Gymnasien erworben worden sind, werden anerkannt, wenn die vorstehenden Bedingungen dieser Vereinbarung und der weiteren einschlägigen Vereinbarungen erfüllt sind und es sich um Schulen mit Fachrichtungen und Schwerpunkten handelt, die durch die Kultusministerkonferenz zugelassen sind.¹² Das für die Beruflichen Gymnasien profilgebende berufsbezogene Fach ist auf erhöhtem Anforderungsniveau zu unterrichten und schriftlich zu prüfen. Abweichend von Ziff. 7.2 können bis zu fünf Fächer auf erhöhtem Anforderungsniveau belegt werden.
- 10.2 Weitere Fachrichtungen und Schwerpunkte, die nur in einzelnen Ländern und in geringem Umfang bestehen, werden gesondert aufgeführt.¹³
- 10.3 Die Einbeziehung weiterer berufsbezogener Fachrichtungen, Schwerpunkte und Prüfungsfächer ist auf Antrag eines Landes durch Beschluss der Kultusministerkonferenz möglich.

11. Zusätzliche Regelungen für doppelqualifizierende Bildungsgänge, die zur Allgemeinen Hochschulreife und zu einem beruflichen Abschluss nach Landesrecht führen

- 11.1 In doppelqualifizierenden Bildungsgängen erworbene Zeugnisse der Allgemeinen Hochschulreife werden anerkannt, sofern die Länder die Einhaltung der hierfür von der Kultusministerkonferenz beschlossenen Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife oder Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (EPA) sicherstellen. Doppelqualifizierende Bildungsgänge schließen mit zwei getrennten Prüfungen ab, und zwar

¹⁰ Zur Berechnung vgl. die Anlagen 2 und 3 dieser Vereinbarung.

¹¹ In Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt als Fachgymnasien bezeichnet.

¹² Eine entsprechende Liste wird im Sekretariat der Kultusministerkonferenz geführt; sie kann im Internet eingesehen werden unter <http://www.kmk.org/bildung-schule/allgemeine-bildung/sekundarstufe-ii-gymnasiale-oberstufe.html>.

1. der Abiturprüfung auf der Grundlage dieser Vereinbarung und den entsprechenden Bestimmungen nach Landesrecht und
 2. der beruflichen Abschlussprüfung, die aus einem praktischen Teil in entsprechender Anwendung der für den jeweiligen beruflichen Abschluss geltenden Schul- und Prüfungsordnung der Länder auf der Grundlage der jeweils geltenden Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung zum Assistenten/zur Assistentin an Berufsfachschulen oder zum staatlich anerkannten Erzieher/zur staatlich anerkannten Erzieherin und einer schriftlichen Prüfung in einem berufsbezogenen Fach entsprechend der jeweiligen Richtung besteht.
- 11.2 Die für die doppelqualifizierenden Bildungsgänge in Betracht kommenden Berufe sowie weitere doppelqualifizierende Bildungsgänge, die nur in einzelnen Ländern an einer begrenzten Zahl von Einrichtungen bestehen, werden in entsprechenden Listen des Sekretariats der Kultusministerkonferenz aufgeführt.¹³
- 11.3 Die Einbeziehung zusätzlicher doppelqualifizierender Bildungsgänge ist auf Antrag eines Landes durch Beschluss der Kultusministerkonferenz möglich. Dabei ist ein Gesamtstundenvolumen von mindestens 118 Wochenstunden für die gymnasiale Oberstufe nachzuweisen.

12. Voraussetzungen für den Erwerb der Fachhochschulreife - in der gymnasialen Oberstufe¹⁴

- 12.1 Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe können frühestens nach dem Besuch von zwei Schulhalbjahren der Qualifikationsphase den Antrag auf Feststellung des Erwerbs der Fachhochschulreife (schulischer Teil) stellen. Für den Fall, dass eine Schülerin oder ein Schüler diesen Antrag erst später stellt, gelten die folgenden Absätze mit der Maßgabe, dass nur Fächer, die ausschließlich in zwei unmittelbar aufeinander folgenden Schulhalbjahren besucht wurden, einbezogen werden dürfen. Den Antrag kann nur stellen, wer die Schule ohne den Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife verlässt.
- 12.2 Die Fachhochschulreife (schulischer Teil) wird zuerkannt, wenn die Schülerin/der Schüler in je zwei Schulhalbjahren, darunter die Schulhalbjahre in den Fächern nach Ziff. 12.3, folgende Leistungen erbracht hat:

¹³ Sie können im Internet eingesehen werden unter <http://www.kmk.org/bildung-schule/allgemeine-bildung/sekundarstufe-ii-gymnasiale-oberstufe.html>.

¹⁴ Die Länder Bayern und Sachsen sehen diese Möglichkeit nicht vor.

- in zwei Fächern mit erhöhtem Anforderungsniveau insgesamt mindestens 20 Punkte in einfacher Wertung und
- in mindestens 60 v. H. der insgesamt anzurechnenden Schulhalbjahresergebnisse mindestens je 5 Punkte, darunter mindestens zwei Schulhalbjahresergebnisse aus Fächern mit erhöhtem Anforderungsniveau.

Es müssen insgesamt mindestens 15 Schulhalbjahresergebnisse angerechnet werden.

Die erreichte Punktzahl wird nach der in Anlage 5 dargestellten Berechnungsvorschrift ermittelt. Dabei werden die vier Schulhalbjahresergebnisse aus zwei Fächern mit erhöhtem Anforderungsniveau zweifach, die übrigen Schulhalbjahresergebnisse einfach gewertet. Die Länder können alle Schulhalbjahresergebnisse gleich gewichten.

Insgesamt sind höchstens 285 Punkte erreichbar. Es müssen insgesamt mindestens 95 Punkte erreicht werden. Im Übrigen richtet sich die Leistungsbewertung nach Ziff. 9 der Vereinbarung. Die Ermittlung einer Durchschnittsnote erfolgt gemäß Umrechnungstabelle in Anlage 6.

12.3 Über die in 12.2 getroffenen Festlegungen hinaus gilt:

- Es müssen je zwei Schulhalbjahre in Deutsch, einer Fremdsprache, Mathematik, in einer Naturwissenschaft und einem gesellschaftswissenschaftlichen Fach angerechnet werden. Bei den zwei Schulhalbjahren in der Fremdsprache muss es sich um eine solche handeln, die zur Erfüllung der Mindestverpflichtungen in der Fremdsprache gemäß Ziff. 7.3 dienen kann. Aus weiteren Fächern können höchstens je zwei Schulhalbjahre angerechnet werden.
- Mit 0 Punkten abgeschlossene Schulhalbjahre werden nicht angerechnet. Themengleiche oder -ähnliche Fächer werden nur einmal angerechnet. Leistungen aus der Einführungsphase werden nicht angerechnet.

12.4 Die in 12.1 bis 12.3 getroffenen Vereinbarungen regeln den Nachweis der schulischen Bedingungen für den Erwerb der Fachhochschulreife, der von Schülerinnen und Schülern der gymnasialen Oberstufe erbracht werden kann. Der berufsbezogene Teil der Fachhochschulreife kann nachgewiesen werden durch

- eine abgeschlossene Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht oder
- ein einjähriges gelenktes Praktikum, wobei einem Praktikum die min-

destens einjährige kontinuierliche Teilnahme an einer Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht gleichgestellt ist, oder

- ein freiwillig abgeleistetetes soziales oder ökologisches Jahr, den Wehr- oder Zivildienst sowie den Bundesfreiwilligendienst. Abgeleistete Dienste von unter einem Jahr Dauer können auf die Dauer eines gelenkten Praktikums angerechnet werden.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1 Zeugnisse der Allgemeinen Hochschulreife, die der vorstehenden Vereinbarung entsprechen, werden gegenseitig anerkannt.
- 13.2 Die Zeugnisse der Fachhochschulreife werden – außer in den Ländern Bayern und Sachsen – gegenseitig anerkannt. Das gilt auch für den schulischen Teil der Fachhochschulreife.
- 13.3 Zur Erprobung besonderer inhaltlicher und methodischer Unterrichtsvorhaben können Länder einzelnen Schulen zeitlich befristete Abweichungen von in der Vereinbarung enthaltenen Regelungen gestatten. Solche Modelle sind gemäß der Vereinbarung zur „Durchführung von Schulversuchen und gegenseitige Anerkennung der entsprechenden Abschlüsse“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.02.1990 in der jeweils geltenden Fassung) anzuzeigen.
- 13.4 Die Länder können die vorgenannten Bestimmungen oder Teile derselben unmittelbar nach Verabschiedung der Vereinbarung durch die Kultusministerkonferenz umsetzen. Die Länder stellen sicher, dass die vorgenannten Bestimmungen für Schülerinnen und Schüler, die ab 2019 in die Qualifikationsphase eintreten, umgesetzt werden.

Die Länder werden gebeten, das Sekretariat der Kultusministerkonferenz über den Stand der Umsetzung zu informieren.

**Bewertungsraster für die schriftliche Abiturprüfung
in Fächern mit Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife
(vgl. Ziff. 8.4.2 der Vereinbarung)**

Notenpunkte	mind. zu erreichender Anteil an den insgesamt zu erreichenden Bewertungseinheiten oder der Gesamtleistung (in %)
15	95
14	90
13	85
12	80
11	75
10	70
9	65
8	60
7	55
6	50
5	45
4	40
3	33
2	27
1	20
0	0

**Errechnung des Endergebnisses
bei schriftlicher und mündlicher Prüfung gemäß Ziff. 8.5.5 der Vereinbarung**

Das Endergebnis der Prüfung in einem Fach wird wie folgt ermittelt:

$$PF = \frac{2s + m}{3}$$

Dabei sind:

- PF = Endergebnis der Prüfung in einem Fach, nicht gerundet
- s = Punktzahl der schriftlichen Prüfung im Fach
- m = Punktzahl der mündlichen Prüfung im Fach

Berechnung der Gesamtqualifikation auf der Grundlage von Ziff. 9 der Vereinbarung

Berechnung des Ergebnisses der Qualifikationsphase (Block I):

Gemäß Ziff. 9.3.2 sind in der Qualifikationsphase maximal 600 Punkte erreichbar. Bei maximal 15 Punkten in einem Fach pro Schulhalbjahr können bei einfacher Gewichtung 40 Schulhalbjahresergebnisse zur Anrechnung kommen: $40 \times 15 = 600$. Die Zahl 40 ist also als Faktor zu benutzen.¹ Somit ergibt sich folgende Formel für die Berechnung der Gesamtpunktzahl in Block I:

$$E I = \frac{P}{S} \cdot 40$$

Dabei sind:

- E I = (Gesamt-)Ergebnis Block I
- P = Summe der Punkte in den eingebrachten Fächern in vier Schulhalbjahren
- S = Anzahl der eingebrachten Schulhalbjahresergebnisse (doppelt gewichtete Fächer zählen auch hier doppelt).

Es wird auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet, d. h. ab der Dezimalen 5 wird aufgerundet.²

Berechnung des Ergebnisses der Abiturprüfung (Block II):

Gemäß Ziff. 9.3.2 sind in der Abiturprüfung maximal 300 Punkte erreichbar. Im Falle von vier Prüfungsfächern werden die Ergebnisse jedes Faches fünffach, im Falle von fünf Prüfungsfächern vierfach gewichtet. So ergibt sich für die Berechnung

- bei vier Prüfungsfächern: $E II = 5 \times PF_1 + 5 \times PF_2 + 5 \times PF_3 + 5 \times PF_4$
- bei fünf Prüfungsfächern: $E II = 4 \times PF_1 + 4 \times PF_2 + 4 \times PF_3 + 4 \times PF_4 + 4 \times PF_5$

Dabei sind:

- E II = (Gesamt-)Ergebnis Block II
- PF = Endergebnis der Prüfung in einem Fach

Bei nichtganzzahligen Werten von PF wird nach Multiplikation mit dem Faktor 4 oder 5 auf ein ganzzahliges Ergebnis gerundet, d. h. ab der Dezimalen 5 wird aufgerundet.²

Berechnung des Gesamtergebnisses (E): $E = E I + E II$

¹ Durch den Faktor 40 ist sichergestellt, dass die angerechneten Schulhalbjahresergebnisse unabhängig von ihrer Anzahl stets auf die mögliche Gesamtpunktzahl von 600 bezogen sind, auch wenn weniger oder mehr als 40 Schulhalbjahresergebnisse eingebracht werden.

² Die Länder setzen diese Festlegung spätestens zum Schuljahr 2016/17 um.

**Tabelle zur Errechnung der Abiturdurchschnittsnote (N)
aus der Punktzahl des Gesamtergebnisses (E)**

Abiturdurchschnittsnote (N) aus der Formel

$$N = 5 \frac{2}{3} - \frac{E}{180}$$

Punkte	Abiturdurchschnittsnote
900 - 823	1,0
822 - 805	1,1
804 - 787	1,2
786 - 769	1,3
768 - 751	1,4
750 - 733	1,5
732 - 715	1,6
714 - 697	1,7
696 - 679	1,8
678 - 661	1,9
660 - 643	2,0
642 - 625	2,1
624 - 607	2,2
606 - 589	2,3
588 - 571	2,4
570 - 553	2,5
552 - 535	2,6
534 - 517	2,7
516 - 499	2,8
498 - 481	2,9
480 - 463	3,0
462 - 445	3,1
444 - 427	3,2
426 - 409	3,3
408 - 391	3,4
390 - 373	3,5
372 - 355	3,6
354 - 337	3,7
336 - 319	3,8
318 - 301	3,9
300	4,0

**Berechnung der Punktzahl für den schulischen Teil der Fachhochschulreife
auf der Grundlage von Ziff. 12 der Vereinbarung**

Die erreichte Punktzahl für den schulischen Teil der Fachhochschulreife wird wie folgt ermittelt:

$$E = \frac{P}{S} \cdot 19$$

Dabei sind:

E = Gesamtergebnis für den schulischen Teil der Fachhochschulreife

P = Erzielte Punkte in den eingebrachten Fächern in zwei Schulhalbjahren

S = Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse (doppelt gewichtete Fächer zählen auch hier doppelt).

Es wird auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet; ab n,5 wird aufgerundet.

**Tabelle zur Errechnung der Durchschnittsnote (N)
für die Fachhochschulreife (schulischer Teil)
aus der Punktzahl des Gesamtergebnisses (E)**

Durchschnittsnote (N) aus der Formel

$$N = 5 \frac{2}{3} - \frac{E}{57}$$

Punkte	Durchschnittsnote
285 - 261	1,0
260 - 255	1,1
254 - 249	1,2
248 - 244	1,3
243 - 238	1,4
237 - 232	1,5
231 - 227	1,6
226 - 221	1,7
220 - 215	1,8
214 - 210	1,9
209 - 204	2,0
203 - 198	2,1
197 - 192	2,2
191 - 187	2,3
186 - 181	2,4
180 - 175	2,5
174 - 170	2,6
169 - 164	2,7
163 - 158	2,8
157 - 153	2,9
152 - 147	3,0
146 - 141	3,1
140 - 135	3,2
134 - 130	3,3
129 - 124	3,4
123 - 118	3,5
117 - 113	3,6
112 - 107	3,7
106 - 101	3,8
100 - 96	3,9
95	4,0